

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 137 (1971)

Heft: 9

Rubrik: Podium : Ausserdienstliche Schiesspflicht - wohin?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Podium»

Außerdienstliche Schießpflicht—wohin?

Oblt Jakob Schluep, Murten

Eines haben die Podiumsbeiträge im Heft 7/1971 der ASMZ deutlich gezeigt: Es gibt heute selbst unter altgedienten Wehrmännern nicht mehr viele, die dem obligatorischen Schießen hohe kampfkrafterhaltende Nützlichkeit zubilligen. Immerhin dürfte ein großer Teil des Volkes aus Gründen, wie sie Oberst J. Burkhard herausgestellt hat („ein wesentliches Bindeglied zwischen Volk und Armee“), das Pflichtschießen nicht zum vornherein ablehnen.

An Vorschlägen für einen Ersatz der Pflichtübung, der an Ausbildungswert kaum das Prädikat „mäßig“ – gute Schützen und Hobbyschützen beherrschen ihre Waffe ohnehin, weil sie sie nicht nur für das „Obligatorische“ brauchen; bei schlechten Schützen (nicht immer identisch mit den Mußschützen) erschöpft sich die „Ausbildung“ in der Hilfe beim Kornschieben und bei Ladestörung – zukommt, fehlt es nicht. Von einer Schützengesellschaft Schießausbildung im wahren Sinne des Wortes zu erwarten, übersteige wohl deren Möglichkeiten; das Rendement wäre höchstens dann etwas zu steigern, wenn der Verein mit militärischen Befugnissen ausgestattet würde. Dann aber wären wir nicht mehr weit von der Lösung, die von vielen vehement abgelehnt wird, nämlich die außerdienstliche Schießausbildung in den Wiederholungskurs zu integrieren.

Gerade diesen Einbau in den Wiederholungskurs faßt mein Vorschlag ins Auge:

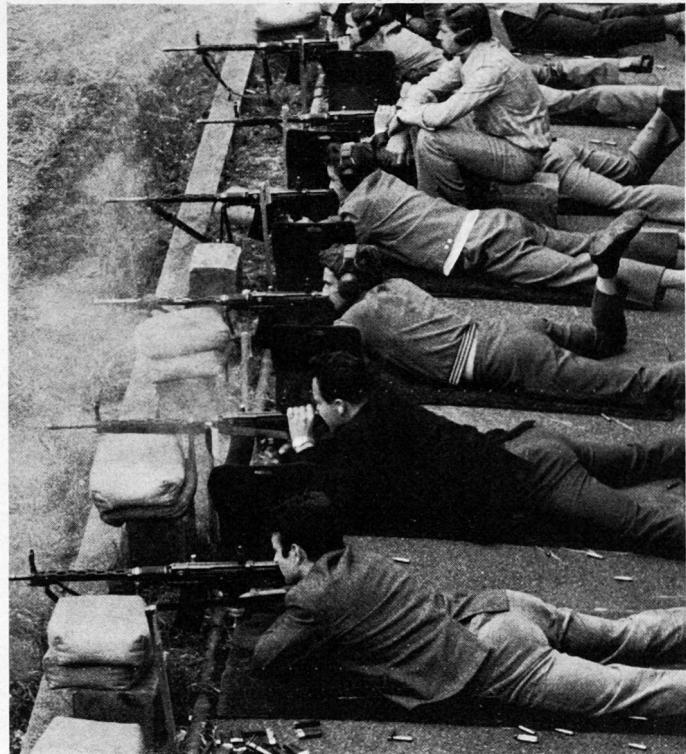
1. Die außerdienstliche Schießpflicht in der heutigen Form wird fallengelassen und auf freiwilliger Basis weitergeführt. Ich glaube nicht, daß die Schützenvereine deshalb an „Substanz“ verlieren werden. Verbilligte Munition wäre weiterhin durch den Bund zur Verfügung zu stellen; ein Ersatz der den Schützengesellschaften erwachsenden Mindereinnahmen könnte diskutiert werden.

2. An Stelle des „Obligatorischen“ wird an einem der beiden Urlaubswochenenden eine Übung mit der persönlichen Waffe durchgeführt, die den jeweiligen Bedürfnissen der Waffengattung Rechnung trägt (es müssen also nicht mehr ein Grenadier und ein karabinerbewaffneter Sanitätssoldat das gleiche Programm und dieselben Bedingungen erfüllen). Das Programm läuft unter straffer militärischer Leitung ab; es können also zum Beispiel Übungen wie die von Hptm i Gst Geiger geschilderten durchgeführt werden, Übungen, die ich kaum unter „zivilen“ Bedingungen ablaufen sähe.

3. Nichterfüller können regimentsweise oder sonstwie zusammengefaßt an einem andern Termin innerhalb des Wiederholungskurses (zweites Wochenende?) zu einem Nachausbildungskurs aufgeboten werden.

Die Vorteile einer solchen Regelung sind:

Die obligatorischen Schießübungen werden weitergeführt, ohne daß das zivile Schießwesen darunter zu leiden braucht. Es kann an diesen Übungen wirkliche Ausbildung betrieben werden.



Es geht keine Zeit auf Kosten der anderen Ausbildung verloren. Auch der Wehrmann hat für das Ganze nicht mehr Zeit aufzuwenden als bis anhin.

Entfallen würde auch die diskutable erzwungene Mitgliedschaft in einem Schützenverein.

Durch Koordination von Seiten des Bundes könnten die Kosten für allfällig notwendig werdende Anpassungen von Schießplätzen gering gehalten werden.

Es wäre im Zeichen einer Straffung und formellen Vereinfachung unserer Wehranstrengungen bedauerlich, wenn das außerdienstliche Schießprogramm – für den einen ein Muß, für den andern ein Sport, für keinen ein im Hinblick auf Kriegsgegnügen taugliches Mittel – in unveränderter Form beibehalten würde. Der Schießsport darf subventioniert werden, nicht aber eine illusorische Landesverteidigungsübung.

Unser Podiumsgespräch über die außerdienstliche Schießpflicht hat doch wohl den einen Zweck erreicht, die Argumente für und gegen die bestehende Einrichtung möglichst vollständig auszubreiten. Das Bedürfnis unserer Leser, zu den vorgelegten Äußerungen Stellung zu nehmen, war hingegen nicht sonderlich groß. Wie dem vorangestellten Diskussionsbeitrag zu entnehmen ist, ist vorab die Erfüllung im Truppendiffert als mögliche Lösung aufgegriffen worden. Ob dies die beste Lösung des Problems bedeute, bleibe vorderhand dahingestellt. Sicher ist, daß die heutige Durchführung der außerdienstlichen Schießpflicht fragwürdig geworden ist. Es handelt sich einerseits darum, die technische Anpassung an gewandelte Verhältnisse vorzunehmen, das heißt, unsere Ausbildungsgepflogenheiten auf das moderne Kriegsbild auszurichten. Wie in allen Bereichen der Ausbildung dürfen auch hier nicht Altvertrautes und Liebgewordenes um ihrer selbst willen überdauern, sondern kann allein die Notwendigkeit wirksamen militärischen Tuns verbindlich und ausschlaggebend sein. Anderseits aber muß darnach getrachtet werden, die moralischen Werte, die sich aus lebendiger Verbindung zwischen Volk und Armee ergeben, zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Hierüber nachzudenken und das Problem einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen sollte eigentlich verlockender sein, als sich unermüdlich über formalistische Quiquilien zu ereifern.

Sbr.